

Abschrift.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf Nr. 26 für das  
Gebiet zwischen Mühlenstraße und Innerste.

Für die noch unbebauten Flächen zwischen Innerste und Mühlenstraße ist die Klärung der möglichen Bebauung an dieser - vom Stadtorganismus her gesehen - besonders interessanten Stelle auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Erschließungsanlagen dringend. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes sollen den städtebaulichen Gegebenheiten und den im öffentlichen Interesse liegenden städtebaulichen Möglichkeiten entsprechen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die privatrechtlichen Belange in Abwägung mit den öffentlichen Belangen.

Die Durchführung des Bebauungsplanes setzt bodenordnende Maßnahmen voraus, wobei die Stadt das ihr gehörige Grundstück Mühlenstr. Nr. .... und die frei werdende Fläche der ehemaligen Stichstraße zwischen Mühlenstraße und Innerste zur Verfügung stellt.

Die Kosten, die der Stadtgemeinde voraussichtlich für den erforderlichen Grunderwerb und die Herrichtung der Grünanlage nebst Wegen entstehen, werden auf ca. 50.000,-,- geschätzt.

Hildesheim, den 22. Juni 1962.

Der Oberstadtdirektor  
I.V.  
gez. Haagen  
Stadtbaudirektor